

Text erlassen vom SR am 20.06.2023

Verordnung zur Änderung des Energiereglements

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **770.11**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (EnGe);

Auf Antrag der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [770.11](#) (Energiereglement (EnR), vom 05.11.2019) wird wie folgt geändert:

Abschnittsüberschrift nach Art. 34 (neu)

9a Beleuchtung

Art. 34a (neu)

Öffentliche Beleuchtung (Art. 5 Abs. 7 EnGe)

¹ Zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens praktizieren der Staat und die Gemeinden eine vollständige oder dynamische Nachtabschaltung der öffentlichen Beleuchtung.

² Ausnahmen von der Pflicht zur Nachtabschaltung zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens sind möglich, sofern sie auf der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons, insbesondere auf Artikel 84 des Mobilitätsgesetzes vom 5. November 2021, beruhen und im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen oder Sachen stehen. In Zonen, in denen die Artenvielfalt empfindlich auf Lichtverschmutzung reagiert, wird ihrem Schutz besondere Beachtung geschenkt. Das Amt entscheidet über die Gewährung einer Ausnahme.

³ Die Gemeinden setzen die in Artikel 5 Abs. 7 EnGe vorgesehene Pflicht zur Nachtabschaltung ab Inkrafttreten der Änderung vom 20. Juni 2023 um, sofern die technischen Bedingungen dies erlauben, spätestens jedoch bis Ende Dezember 2028.

Art. 34b (neu)

Himmelwärts strahlende Beleuchtung und Zeiten des Vogelzugs (Art. 15a Abs. 4 EnGe)

¹ Die Zeiten des Vogelzugs erstrecken sich vom 10. Februar bis 31. Mai und vom 2. August bis 10. November des gleichen Jahres.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

[Signaturen]